

**STUDIENPLAN**  
**FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG**  
**SOZIALWIRTSCHAFT, MANAGEMENT UND ORGANISATION SOZIALER**  
**DIENTE (ISMOS)**  
**AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

(idF der Beschlüsse der Lehrgangskommission vom 28.06.2008, 04.05.2009 und 05.05.2014, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 25.06.2008, 27.05.2009 und 21.05.2014)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 25.06.2008 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 28.06.2008 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS)“ genehmigt.

**§ 1 Ziele des Universitätslehrganges**

(1) Der Universitätslehrgang dient der interdisziplinären Weiterbildung von Führungskräften im Bereich der Sozialen Dienstleistungen. Er richtet sich an (aktive oder potenzielle) Führungskräfte von Organisationen, die Soziale Dienstleistungen entweder selbst erbringen oder im weitesten Sinn für diese Dienste verantwortlich sind. Diese Personen können im privaten Nonprofit Sektor, im öffentlichen Sektor oder im Bereich der kommerziellen Privatwirtschaft tätig sein. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.

(2) Der Universitätslehrgang qualifiziert für anspruchsvolle Management- und Führungspositionen sowohl in Nonprofit-Organisationen als auch in der öffentlichen Wirtschaft und in der Privatwirtschaft. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Managementqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen. Dies erfolgt in vielfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
  - analytischen Fähigkeiten sowie
  - Sozial- und Führungskompetenz.

(3) Der Universitätslehrgang orientiert sich am Professional MBA-Studium (Studienzweig Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS)). Er richtet sich auch an Studierende jenes Studienzweigs, die im Rahmen der Begutachtung durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter auf Basis ihrer erbrachten Leistungen als nicht geeignet befunden werden, eine wissenschaftlich fundierte Master Thesis zu verfassen.

(4) Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## **§ 2 Studienaufbau**

(1) Der Universitätslehrgang dauert 18 Monate und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS).

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen zu einem Block zusammengefasst werden können.

## **§ 3 Prüfungsarten**

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

## **§ 4 Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter**

(1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsleiterin oder einen Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang zu bestellen.

(2) Auf Antrag der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters kann vom Dean der WU Executive Academy gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsleiterin oder ein stellvertretender Lehrgangsleiter bestellt werden. Die stellvertretende Lehrgangsleiterin oder der stellvertretende Lehrgangsleiter unterstützt die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat dem Dean der WU Executive Academy, dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

## **§ 5 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen**

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges werden von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter bestellt.

## **§ 6 Zulassung zum Universitätslehrgang**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) ist der Nachweis:

- des Abschlusses eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen

gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung oder

- einer zumindest zweijährigen einschlägigen beruflichen Qualifikation in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern, welche für den Universitätslehrgang von inhaltlicher Relevanz sind.

(2) Die Auswahl jener Bewerberinnen und Bewerber, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach Prüfung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und einer Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegesprächs.

(3) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).

(4) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu absolvieren, haben Personen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

(5) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren, sind adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Business Core (BC) im Umfang von 36 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungsart
<i>In Personalmanagement und Organisation (6 ECTS):</i>		
Personalmanagement, Team- und Entscheidungstechnik	3	PI
Organisation	3	PI
<i>In Strategie und Innovation (6 ECTS):</i>		
Strategisches Management	3	PI
Entrepreneurship und Innovation	3	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (3 ECTS)</i>		
Mikroökonomie	3	PI
<i>In Rechnungswesen und Finanzierung (9 ECTS)</i>		
Finanz- und Rechnungswesen	3	PI
Finanzierung und Finanzmärkte	3	PI

Controlling	3	PI
<i>In Marketing und Märkte (3 ECTS)</i>		
Marketingmanagement	3	PI
<i>In Prozessmanagement und Informationssysteme (3 ECTS)</i>		
Prozessmanagement	3	PI
<i>In Führung und Ethik (6 ECTS)</i>		
Führung	3	PI
Ethik und soziale Unternehmensverantwortung	3	PI

(2) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende vertiefende Fächer im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

- Sozialökonomie und -politik, 6,5 ECTS
- Soziale Arbeit und Soziale Probleme, 6 ECTS
- Sozialforschung und Projektlernen, 7,5 ECTS

(3) Die Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots der vertiefenden Fächer erfolgt vor Beginn der Lehrveranstaltungen gemäß § 20h Abs 2 Z 10 iVm § 24 Abs 2 Z 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Diese von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre nicht untersagte Festlegung wird im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht.

(4) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Projektarbeit im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen. Das Thema der Projektarbeit soll einem oder mehreren der in Absatz 1 und 2 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.

### **§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges**

(1) Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Projektarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) auszustellen.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische Sozialmanagerin“ bzw. „Akademischer Sozialmanager“ verliehen.

### **§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge**

Die Lehrgangsbeiträge sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Curriculum tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.
- (2) Die Änderungen dieses Curriculums gemäß Beschluss der Lehrgangskommission vom 4. Mai 2009, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 27. Mai 2009, treten am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Lehrgangskommission vom xx.xx.2014, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am xx.xx.2014, treten am 01.10.2014 in Kraft.

## **§ 11 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über den Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) vom 22.12.2004 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 19.01.2005) idgF außer Kraft.
- (2) Personen, die einen Universitätslehrgang nach der in Abs 1 genannten Verordnung bereits begonnen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.
- (3) Personen, die zum Universitätslehrgang „Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS)“ nach der im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 2. Juli 2008 veröffentlichten Fassung bereits zugelassen sind, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.